



Der Generalstaatsanwalt in Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn

~~Frank Stefan Zeitner~~
~~Coburg~~
~~...~~

Sachbearbeiter
Herr Gündert

Telefon
(0951) 833-1430

Telefax
(0951) 833-1441

E-Mail
poststelle@gensta-ba.bayern.de *)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.01.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Gz. 4 Zs 65/2013

Datum
30. Januar 2013

**Ermittlungsverfahren
gegen Rechtsanwalt Frank Stefan Zeitner
wegen Betruges**

hier: Beschwerde vom 15.01.2013 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 04.01.2013 (Gz. 105 Js 10679/12)

B e s c h e i d :

Der oben genannten Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 04.01.2013 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, der Strafanzeige gemäß § 170 Abs. 2 StPO keine Folge geleistet zu haben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.justiz.bayern.de/sta/staolg/ba/
Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.-Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 –15.00 Uhr

Öffentl. Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921, 922 und 930

Konto:
Bayern LB
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919
IBAN:DE34700500
000000024919
BIC: BYLADEMM

*) Wichtiger Hinweis: Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen!

Die Staatsanwaltschaft führte bei Vorlage der Akten folgendes aus:

Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen.

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass zwischenzeitlich ein Verfahren wegen Beleidigung gegen den Anzeigerstatter ~~MAASSER~~ anhängig ist. Der Präsident des Landgerichts Coburg hat wegen verschiedener schriftlicher Äußerungen des Anzeigerstatters über Richter am Landgericht Dr. Pfab Strafantrag gestellt.

Dem wird beigetreten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass künftige Schreiben des Anzeigerstatters, die weiterhin grobe Beschimpfungen und Beleidigungen von Behördenangehörigen oder Dritten enthalten, wegen der ungehörigen Form nicht mehr bearbeitet werden (§ 17 Abs. 1 AGO).

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 04.01.2013 sein Bewenden haben.

Gegen diesen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen eines Monats nach seiner Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und ist bei dem Oberlandesgericht Bamberg (Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg) einzureichen.

I.A.
Gündert
Leitender Oberstaatsanwalt



Für den Gleichlaut der Ausfertigung/Abschrift
mit der Urschrift

Bamberg, 31. Januar 2013
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg


Justizangestellte